

REGIERUNGSRAT

5. September 2018

18.119

Interpellation Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, Jürg Baur, CVP, Brugg, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Titus Meier, FDP, Brugg, Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen, Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Martin Brügger, SP, Brugg, Manfred Dubach, SP, Zofingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 5. Juni 2018 betreffend Teilpauschalierung der Verstärkten Massnahmen (VM)-Lektionen an der Volksschule; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, die in der Regelschule gefördert werden, sind in der Regel auf verstärkte Massnahmen (VM) angewiesen. Ab Schuljahr 2018/19 werden die Ressourcen für verstärkte Massnahmen teilweise pauschaliert zugeteilt. 40 % der budgetierten Mittel werden den Schulen als schülerzahlabhängige Pauschale zugeteilt, weitere 40 % erhalten die Schulen auf der Basis der im Schuljahr 2016/17 bewilligten VM-Bedarfe. 20 % werden auf Antrag bewilligt. Entsprechende Anträge können mit Bedarf in den Behinderungskategorien gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigung, sensorische Beeinträchtigung oder kognitive Behinderung begründet werden. Zudem können strukturell bedingte Mehrbedarfe geltend gemacht werden.

Diese Regelung gilt für die beiden Schuljahre 2018/19 und 2019/20. Sie ist als Übergangslösung konzipiert und soll durch eine umfassende Neuregelung (neue Ressourcierung Volksschule) abgelöst werden.

Zur Frage 1

"Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) stellt fest, dass die Zahl der Kinder mit VM-Lektionen in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Welches sind, gemäss dem Regierungsrat, die Gründe für den kontinuierlichen Anstieg der VM-Lektionen?"

Die Anzahl von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Aufschlüsselung nach Behinderungskategorien zeigt, dass die Zunahme fast ausschliesslich in der Kategorie "erhebliche soziale Beeinträchtigung" zu verzeichnen war. Die Steigerung betrug 90 % in den letzten sechs Jahren, dies bei 5 % Schülerzahlanstieg insgesamt. In allen anderen Behinderungskategorien verlief die Entwicklung einigermassen parallel zur Schülerzahlentwicklung.

Die grosse Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit einer erheblichen sozialen Beeinträchtigung hängt mit der bisherigen Steuerung der Ressourcenzuteilung bei Behinderungen zusammen. Nach erfolgter Diagnose einer Behinderung wurde ermittelt, welche Ressourcen erforderlich sind, um die Bildungs- und Entwicklungsziele im betreffenden Fall zu erreichen. Je anspruchsvoller die Situation ist, desto mehr Ressourcen werden benötigt. Diese Selbstverständlichkeit verleitet dazu, die Herausforderungen jeweils als hoch darzustellen. Dies ist insbesondere in der Behinderungskategorie "erhebliche soziale Beeinträchtigung" möglich, weil hier das soziale Umfeld massgeblich dazu beiträgt, wie stark die persönliche Veranlagung eines Kindes zum Tragen kommt. Das gleiche Kind kann in der einen Klasse untragbar sein, in einer anderen Klasse ist es eher unauffällig. Der Schweregrad der Beeinträchtigung kann somit bis zu einem gewissen Grad beeinflusst werden, beispielsweise durch Dramatisierung der Auswirkungen im Umfeld. Die bisherige Steuerung schaffte wenig Anreiz, eigene Ressourcen zu benennen oder Klassen als tragfähig und Lehrpersonen als kompetent und belastbar darzustellen. Ein Teil des Mengenwachstums kann durch diesen Umstand erklärt werden.

Zu einer Ausweitung des Bedarfs können auch kultureller und gesellschaftlicher Wandel beitragen, wie etwa Individualisierung des Lebenslaufs, wachsende familiäre Heterogenität oder die schwindende Bedeutung unhinterfragter Selbstverständlichkeiten wie "Anstand", "Respekt gegenüber Erwachsenen" oder "wissen, was sich gehört", die vermehrt zu Sinn- und Motivationsfragen führen. Allerdings liegen dazu kaum empirisch abgestützte Studien vor.

Zur Frage 2

"Da die bereitgestellten Ressourcen auf Basis des Schuljahrs 2016/17 und die Fallzahlen in der Zwischenzeit angestiegen sind, kann der aktuelle Bedarf nicht mehr in selbiger Weise abgedeckt werden. Geht der Regierungsrat davon aus, dass heute zu viele VM-Lektionen unterrichtet werden?"

Der Regierungsrat nimmt das überproportionale Wachstum der letzten fünf Jahre mit Besorgnis zur Kenntnis und ist der Meinung, dass heute genügend VM-Lektionen erteilt werden. Er erachtet ein weiteres, gemessen an der Gesamtschülerzahl überproportionales Wachstum des VM-Volumens als sachlich nicht gerechtfertigt (vgl. Antwort zur Frage 1). Mit der getroffenen Massnahme wird die Entwicklung des VM-Volumens teilweise an die Entwicklung der Gesamtschülerzahl angebunden. Weiterhin auf Antrag bewilligt werden die VM-Lektionen in den Behinderungskategorien gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigung, sensorische Beeinträchtigung oder kognitive Behinderung sowie bei strukturell bedingtem Mehrbedarf. Mit diesem differenzierten Ressourcierungsmodell wird der übermässige Anstieg der VM-Lektionen gebrochen, gleichzeitig kann angemessen auf den Bedarf der Schülerinnen und Schüler und auf besondere Situationen an einzelnen Schulen reagiert werden.

Zur Frage 3

"Wie könnte ein möglicher Anpassungsmechanismus an einem gesteigerten Bedarf aussehen?"

Anpassungsmechanismen sind auf Kantons- und auf Schulebene möglich.

Auf Ebene Kanton sieht die vom Regierungsrat beschlossene Massnahme vor, dass Schulen mit strukturell bedingtem gesteigertem Bedarf Antrag auf zusätzliche VM-Lektionen stellen können. Zusätzlicher Bedarf kann beispielsweise durch eine Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche mit einer sozialen Beeinträchtigung begründet werden (zum Beispiel Kinderheim Brugg), durch eine überdurchschnittliche Integrationsquote der Schule oder durch ausserordentliche örtliche Rahmenbedingungen (etwa der Zuzug von mehreren Kindern mit VM-Bedarf oder unvorhergesehene, ungeplante Reintegrationen aus Sonderschulen, insbesondere bei Abbruch der Sonderschulung). Bis Anfang Juli haben 34 Schulen einen entsprechenden Antrag gestellt, nach Abklärungen der Schulaufsicht vor Ort wurden in 30 Fällen zusätzliche VM-Lektionen bewilligt.

Auf Ebene der Schulen rücken durch den Systemwechsel vermehrt Überlegungen in den Vordergrund, wie die einzelnen VM-Lektionen möglichst wirkungsvoll eingesetzt und Synergien mit anderen sonderpädagogischen Ressourcen genutzt werden können. Wenn es um soziale Kompetenzen geht, lassen sich die besonderen Bildungs- und Entwicklungsziele von Schülerinnen und Schülern unter Umständen im Klassenverband oder in Lerngruppen besser erreichen als in der Einzelförderung. Oder es ist möglich, dass der Einsatz einer Klassenassistentin die Lernatmosphäre günstig beeinflusst und damit die Ablenkungen für Kinder mit Aufmerksamkeitsdefiziten verringert werden.

Zur Frage 4

"Geht der Regierungsrat davon aus, dass der Bedarf an VM-Lektionen mit einem Anteil von nur 2 % an der Gesamtlektionenzahl statistisch gleichverteilt ist?"

Es ist im Kanton Aargau – und in den meisten anderen Kantonen – anerkannt und breit akzeptiert, dass sich Lernschwierigkeiten, Sprachstörungen und soziale Auffälligkeit einigermaßen gleichmässig verteilen. Deshalb werden die heilpädagogischen und logopädischen Ressourcen in diesen Kantonen den Schulen pauschal zugeteilt. Zwischen den genannten Störungen und erheblichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen gibt es graduelle, nicht aber grundsätzliche Unterschiede. Über einen längeren Zeitraum kann deshalb von einer gleichmässigen Verteilung ausgegangen werden.

Zur Frage 5

"Mit welcher Begründung wird eine pauschale Zuteilung einer bedarfsgerechten Feinsteuerung vorgezogen?"

Die pauschale Zuteilung – verbunden mit einer Übertragungsmöglichkeit auf das nachfolgende Schuljahr – erhöht den Handlungsspielraum und die Planungssicherheit für die Schulen. Die "bedarfsgerechte Feinsteuerung", wie sie seit 2007 praktiziert worden ist, ist administrativ aufwändig, bietet wenig Anreize zu effizientem Ressourceneinsatz und verleitet zu Übersteigerungen bei der Problemschilderung. Im Fall der erheblichen sozialen Beeinträchtigungen beförderte sie die Stigmatisierung von immer mehr Kindern als Menschen mit einer Behinderung.

Zur Frage 6

"Was geschieht mit pauschal zugeteilten Lektionen, die vor Ort nicht benötigt werden? Wie kann den Schulen mit erhöhtem VM-Bedarf, denen mit der pauschalen Zuteilung Lektionen fehlen, erklärt werden, dass Schulen, die aus Bedarfssicht mehr Lektionen benötigen, keine Lektionen bekommen, weil andere Schulen die aus Bedarfssicht keine oder weniger Lektionen brauchen, unabhängig davon zusätzliche Lektionen erhalten?"

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung über einen längeren Zeitraum betrachtet statistisch gleichmässig im Kanton verteilt sind. Dieser Grundsatz schliesst mit ein, dass Schulen im einen Jahr wenig oder gar keine verstärkten Massnahmen beanspruchen, im anderen Jahr aber umso mehr. Die vom Regierungsrat beschlossene Massnahme sieht daher Ausgleichsmöglichkeiten vor, mit denen das Recht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung auf eine angemessene Förderung wie bei allen anderen Kindern gewährleistet bleibt: Erbringt eine Schule eine überdurchschnittliche Integrationsleistung oder liegen ausserordentliche örtliche Rahmenbedingungen vor, kann sie zusätzliche VM beantragen (vgl. Antwort zur Frage 3), sofern die pauschal zugeteilten VM-Lektionen nicht reichen. Die Lektionen der VM-Pauschale sind zweckgebunden einzusetzen. Werden sie nicht benötigt, können bis zu sechs Lektionen auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Lektionen, die nicht übertragen werden können, verfallen. Das Departement Bildung Kultur und Sport rechnet damit, dass dies an einzelnen Schulen der Fall sein wird und hat dies bei der Budgetierung mitberücksichtigt. Die Lektionen, die an einzelnen Schulen verfallen, sind in die Ausstattung der Komponente für Zusatzanträge eingeplant. Diese indirekte Äufnung trägt dazu bei, dass an allen Schulen für alle Kinder mit ausgewiesenem VM-Bedarf eine angemessene Förderung organisiert werden kann.

Zur Frage 7

"Wie begründet der Regierungsrat, dass auf der Sek 1 die Bez.-Schüler bei der Pauschalberechnung nicht berücksichtigt werden? An der Primarschule werden schliesslich auch alle Schülerinnen und Schüler gerechnet, also auch die zukünftigen Bez.-Schüler."

59 % aller Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler besuchen die Real- oder Sekundarschule, 41 % die Bezirksschule. Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung auf die Oberstufenzüge weicht stark davon ab. Von dieser Schülergruppe besuchen 87 % die Real- oder Sekundarschule, nur 13 % die Bezirksschule. Indem bei der Berechnung der VM-Kontingente die Schülerzahlen von Real- und Sekundarschule berücksichtigt werden, erfolgt eine bedarfsgerechtere Zuteilung. Würden die Bezirksschülerzahlen miteinbezogen, ergäbe sich eine Verschiebung zu den grossen Bezirksschulstandorten. Sekundar- und Realschulstandorte ohne Bezirksschule würden benachteiligt. Dies rechtfertigt eine feinere Steuerung anstelle eines undifferenzierten Giesskannenprinzips.

Es ist im Weiteren zu unterscheiden zwischen der Berechnung der VM-Kontingente und dem Einsatz der VM-Lektionen. Bei ausgewiesenem Bedarf sind VM-Lektionen verpflichtend auch an Bezirksschulen einzusetzen. Die beiden Bezirksschulstandorte, die über keine Sekundar- und Realschulabteilungen verfügen, können bei Bedarf einen Antrag um VM-Lektionen aus strukturellen Gründen stellen (Komponente für Zusatzanträge).

Zur Frage 8

"Die VM-Ressourcierung ab 2018/19 ist keine Übergangslösung, sondern eine Vorwegnahme der NRVS im Bereich der VM-Ressourcierung. Wieso wählt der Regierungsrat diese Vorgehensweise?"

Die Teilpauschalierung der verstärkten Massnahme ist keine Vorwegnahme der neuen Ressourcierung Volksschule (NRVS). Sie unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der geplanten NRVS und weist deutliche Merkmale einer Übergangslösung auf: Sie bezieht Erfahrungswerte mit ein, die nur für eine begrenzte Zeitdauer Gültigkeit haben können. Sie bezieht nur einen Teil der Behinderungskategorien mit ein. Und sie beinhaltet eine Zweckbindung, die den für pauschale Lösungen notwendigen Handlungsspielraum beschränkt.

Die Teilpauschalierung der verstärkten Massnahmen ist auf Druck des Parlaments erarbeitet worden. Der Grosse Rat hat am 8. November 2016 bei der Beratung der Botschaft zum (14.7) Postulat der FDP-Fraktion vom 7. Januar 2014 betreffend Optimierung des Ressourcen-Einsatzes an den Aargauer Volksschulen und bei der Überweisung der Vorstösse (16.45) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 15. März 2016 betreffend Entlastung der Regelklassen der Aargauischen Volksschule von der Integrierten Heilpädagogik (IHP) sowie (16.83) Postulat der CVP-Fraktion (Sprecherin Marianne Binder-Keller, Baden) vom 10. Mai 2016 betreffend Optimierungsmöglichkeiten des aktuellen Systems von integrativer und separativer Schulung deutlich gemacht, dass der Regierungsrat Massnahmen prüfen soll, die bereits im Vorfeld der für 2020 geplanten Umsetzung der neuen Ressourcierung Volksschule greifen sollen.

In Erfüllung dieses parlamentarischen Auftrags hat der Regierungsrat die Teilpauschalierung von VM als Übergangslösung zwischen der bisherigen antragsbasierten Zuteilung und einer allfälligen Neukonzeption der Ressourcierung der Volksschule beschlossen. Die Teilpauschalierung der VM orientiert sich einerseits am bisherigen VM-Bedarf der Schulen und andererseits an den Eckwerten der Neuen Ressourcierung der Volksschule (vgl. Anhörungsbericht).

Zur Frage 9

"Wieso setzt der Regierungsrat diese Massnahme zu einem Zeitpunkt um, wo die Schulen noch keine Möglichkeiten haben durch Ressourcenverschiebungen Härtefälle abzufedern?"

Der Handlungsspielraum zur Abfederung von Härtefällen besteht für Schulen in dreierlei Hinsicht:

1. Förderkontingent: Eine Kombination mit dem Heilpädagogik- beziehungsweise Logopädie-Kontingent gemäss § 15 Abs. 2 des Schulgesetzes beziehungsweise § 33 der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Schulung und Förderung bei Behinderungen) ist möglich.
2. Organisation der Förderung: Neben individueller Unterstützung ist die Förderung in Lerngruppen, in Teamteachingsituationen oder in teilseparativen Angeboten möglich. Die Lektionen können auch in Einschulungs- und Kleinklassen eingesetzt werden.
3. Personaleinsatz: Anstelle von Förderunterricht mit schulischer Heilpädagogik können Assistenzpersonen für Begleitungs- und Beaufsichtigungsaufgaben eingesetzt werden. Diese Erweiterung des Handlungsspielraums wurde koordiniert mit der Teilpauschalierung der verstärkten Massnahmen auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Zudem haben die Schulen die Möglichkeit, bei VM-Mehrbedarf aus strukturellen Gründen entsprechende Anträge zu stellen.

Zur Frage 10

"Wie kann der Regierungsrat sicherstellen, dass das SAV im ganzen Kanton gleichwertig angewendet wird?"

Im Rahmen der Qualitätssicherung und Kontrolle bei der Anwendung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) arbeitet der schulpsychologische Dienst (SPD) mit dem "Vier-Augen-Prinzip". Die Befunde zu sozialer Beeinträchtigung und schwerer Störung der Sprache und des Sprechens werden immer mindestens zu zweit besprochen. Mittels zusätzlicher interner Schulung der Mitarbeitenden des SPD werden die Kategorisierung und die Bedarfseinschätzung kalibriert.

Zur Frage 11

"Wie gewährleistet der Regierungsrat, dass der durch das SAV ausgewiesene Anspruch des Kindes auf VM auch dann gewährleistet wird, wenn das Kind den Schulstandort beispielsweise während dem Schuljahr wechselt und die aufnehmende Schule keinerlei Reserven bilden konnte?"

Die aufnehmende Schule wird in diesem Fall prüfen, ob das betreffende Kind in eine bestehende Fördergruppe aufgenommen werden kann. Sind die Handlungsmöglichkeiten der Schule ausgeschöpft, kann ein Antrag um zusätzliche VM-Lektionen aus strukturellen Gründen gestellt werden (Komponente für Zusatzanträge).

Zur Frage 12

"Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Schulpsychologische Dienst (SPD) zu viele VM-Lektionen spricht?"

- a) Wenn ja, was sind die Gründe dafür?
- b) Gibt es regionale Unterschiede bei der Sprechung von VM-Lektionen durch die jeweiligen SPD-Standorte?"

Bei der Sprechung von VM-Lektionen gilt es zu differenzieren zwischen der Fachabklärung des Einzelfalls einerseits und dem Umgang des gesamten Systems mit den Finanzierungsmechanismen andererseits. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die gesamte Anzahl VM-Lektionen ausreichend ist, und will das weitere Wachstum dämpfen (vgl. Antwort zur Frage 1).

Gestützt auf die festgestellten Einschränkungen in den Körperfunktionen (Behinderung beziehungsweise Störung) und deren Einschränkungen im Lernvermögen erfolgen Beurteilung beziehungsweise Empfehlung zur Unterstützung der definierten Entwicklungs- und Bildungsziele. Massgeblich dabei ist der professionelle Kontext (Schulangebot). Hier sind regionale beziehungsweise lokale Unterschiede feststellbar. Je nach Möglichkeiten und Angebot der jeweiligen Schule fällt die individuelle Ressourcierung des einzelnen Kindes beziehungsweise Jugendlichen mit Behinderung unterschiedlich aus. Die empfohlene Anzahl VM-Lektionen ist also abhängig von den schulischen Angebotsmöglichkeiten und deren Art des Einsatzes. Die regionalen beziehungsweise lokalen Unterschiede werden in den Regionalteams des SPD thematisiert (vgl. Antwort zur Frage 10) und in einem Coachingteam reflektiert, das aus Mitgliedern aller Regionalstellen besteht.

Zur Frage 13

"Wie stark unterscheiden sich heute die VM-Lektionen an den Schulen?"

- a) Wie viele Schulen benötigen heute keine VM-Lektionen?
- b) Wie viele Schulen benötigen mehr als 2 % der Gesamtlektionenzahl (Unterscheidung Primar- und Oberstufe)?"

Bei der Berechnung der VM-Pauschalen wurde auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung abgestellt. Massgeblich waren letztlich die Behinderungskategorien "Schwere Störung der Sprache und des Sprechens", "Soziale Beeinträchtigung" und "Tiefgreifende Entwicklungsstörung". Gestützt auf die Erfahrungswerte der letzten Schuljahre sind durchschnittlich 2 % der Kindergarten-schülerinnen/Kindergartenschüler und Primarschülerinnen/Primarschüler diesen Behinderungskategorien zuzuordnen. Auf der Oberstufe sind es durchschnittlich 1,2 %. Zur Beantwortung der Frage wird deshalb ebenfalls die VM-Quote auf Basis der Schülerzahl herangezogen.

Tabelle 1: Schulen nach Anzahl Schüler/-innen mit VM in den pauschalierten Behinderungskategorien

VM-Quote	Kindergarten, Primarschule		Oberstufe	
	Anzahl Schulen	Anteil	Anzahl Schulen	Anteil
Schulen ohne Schülerinnen/Schüler mit VM	23	14 %	23	44 %
Schulen mit bis zu 2 % Schülerinnen/Schüler mit VM	80	49 %	18	35 %
Schulen mit mehr als 2 % Schülerinnen/Schüler mit VM	59	37 %	11	21 %

Zur Frage 14

"Das Credo ist Integration vor Separation. Die aktuelle Situation löst Verunsicherung bei Eltern aus. Wie kann der Regierungsrat gewährleisten, dass Integration wirklich vor Separation stattfindet, und dass die Pauschalierung der VM-Lektionen nicht zu einer Erhöhung der Sonderschulungsquote führt?"

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) werden behinderte Kinder und Jugendliche in der Regelschule gefördert, soweit dies möglich und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dienlich ist. Dieser bundesrechtlichen Normierung wurde bei der Teilpauschalierung der verstärkten Massnahmen Beachtung geschenkt. Entsprechend wurde in die Ressourcierung der VM ein Steuerungselement eingebaut, das es im Einzelfall erlaubt, eine Schule mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten, wenn das Bildungsrecht der Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung mit den zugeteilten VM-Lektionen nicht gewährt werden kann (Komponente für Zusatzanträge).

Auf dem Hintergrund der veränderten Ressourcierung der VM stellt sich für die Schulen die Frage nach der Zuweisung zu Sonderschulen in etwas anderem Licht. Stehen einer Schule mehr VM-Lektionen zur Verfügung als bisher, kann sie ihre Tragfähigkeit stärken, was den Druck auf Sonderschulzuweisungen verringert. Muss eine Schule mit weniger VM-Lektionen auskommen als bisher, wird sie möglicherweise vermehrt Sonderschulzuweisungen in Betracht ziehen. Die Kriterien für die Zuweisung gemäss § 15 der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Schulung und Förderung bei Behinderungen) müssen dabei weiterhin beachtet werden.

Der Systemwechsel der VM-Ressourcierung wird im ersten Jahr der Umstellung voraussichtlich keine Erhöhung der Sonderschulquote bewirken. Tabelle 2 stellt die aktuelle Anzahl von Aargauer Kindern und Jugendlichen in Schulheimen und Tagessonderschulen, die unter dem neuen, teilpauschalierten Ressourcierungsmodell der verstärkten Massnahmen verfügt wurden, der Anzahl aus den beiden Vorjahren gegenüber, die unter dem antragsbasierten Modell zustande kamen. Dabei ist zu beachten, dass die Erfassung der Ein- und Austritte sowie der Mutationen jeweils erst im Lauf des Septembers abgeschlossen sind. Aussagekräftig ist deshalb die Auswertung per Stichtag 30. September. Diese Zahl liegt für 2018 noch nicht vor. Aufgrund der laufenden Erfassung der Meldungen (Stichtag 15. August), die wegen veränderter Ferienabwesenheiten dieses Jahr etwas verzögert erfolgt, kann angenommen werden, dass sich die Anzahl Sonderschülerinnen und Sonderschüler im Schuljahr 2018/19 ungefähr im Rahmen der Vorjahre bewegt.

Tabelle 2: Anzahl Aargauer Sonderschülerinnen und -schüler in Schulheimen und Tagessonderschulen

	Schuljahr 2016/17	Schuljahr 2017/18	Schuljahr 2018/19
Aargauer Sonderschülerinnen und Sonderschüler per 15. August	1'901	1'916	ca. 1'835
Aargauer Sonderschülerinnen und Sonderschüler per 30. September	1'891	1'908	?
VM-Ressourcierung	antragsbasiert	antragsbasiert	teilpauschaliert

Sonderschulplätze unterliegen einer kantonalen Angebotsplanung. Bei ausserkantonalen Platzierungen ist jedoch keine Planung möglich, auch weil aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben der ausgewiesene Anspruch eines Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung auf ein bedarfsgerechtes Angebot einzulösen ist. Trotzdem wirkt sich das kantonale Steuerungselement der Angebotsplanung dämpfend auf die Entwicklung der Sonderschulplätze aus.

Im Übrigen geht der Regierungsrat davon aus, dass sich auch die pauschale Zuteilung der VM-Lektionen mittelfristig dämpfend auf den Bedarf an Sonderschulplätzen auswirken wird. Dies, weil die Planungssicherheit an den Schulen zunimmt und damit die Pensensicherheit für die Fachpersonen erhöht wird. Damit werden die Voraussetzungen für Stabilität und Kontinuität in der Qualitätsentwicklung verbessert. Neue Forschungsergebnisse¹ zeigen, dass nicht primär die Quantität der eingesetzten Ressourcen zu günstigen Lernergebnissen führt, sondern vielmehr die unmittelbare Verfügbarkeit der Ressourcen an den Schulen. Letztlich wird die Tragfähigkeit der Schulen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung gestärkt. Schulen, die grössere Pensenreduktionen in Kauf nehmen müssen, werden zunächst mit Herausforderungen der Umstellung konfrontiert sein, bevor solche Effekte erzielt werden können. Der Schulpsychologische Dienst und die Schulaufsicht unterstützen diese Schulen auf Anfrage bei der Lösungsfindung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'461.10.

Regierungsrat Aargau

¹ Nationalfondsstudie "Integrative Förderung – IFCH", Luder, Kunz, Bless; 2017